

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Data Science Master of Science

des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 11.01.2022

zuletzt geändert am 12.12.2023

Änderungen gültig ab 01.05.2024

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs.....	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	4
§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss.....	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7 Regelstudienprogramm	4
§ 8 Vertiefungsrichtungen.....	4
§ 9 Wahlpflichtmodule	5
§ 10 Praxismodul.....	5
§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12 Abschlussmodul.....	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14 Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Regelstudienprogramm.....	8
Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)	9
Anlage 3 Masterzeugnis und -urkunde	11
Anlage 4 Weitere Anlagen	14
Anlage 5 Modulhandbuch.....	15

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Data Science. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen Informatik und Mathematik und Naturwissenschaften der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.
- (3) Den Masterstudiengang Data Science gibt es in zwei Studiengangsformen:
 - als Vollzeitstudium (Allgemeiner Master)
 - als praxisintegriertes Duales Studienmodell in Vollzeit ("Duales Studium Hessen")

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, und Führungsaufgaben auf dem Gebiet Data Science qualifiziert sind.
- (3) Der Masterstudiengang Data Science ist ein interdisziplinärer, anwendungsorientierter Studiengang. Die erworbenen Kompetenzen können sowohl in der betrieblichen Praxis als auch in der Forschung eingesetzt werden. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs spiegelt sich in einem breiten Angebot an Wahlpflichtmodulen mit praktischen Anteilen wider. Darüber hinaus ist ein an aktuellen Data Science Fragestellungen orientiertes umfangreiches Projekt zentraler Bestandteil des Studiums. Ergänzend gibt es ein spezifisches Angebot an Modulen, die der Vermittlung sozialwissenschaftlicher Kompetenzen und der Vertiefung und Erweiterung von Sozial- und Selbstkompetenzen dienen. Im Dualen Studienmodell (praxisintegriertes Vollzeitstudium) erwerben die Studierenden zusätzlich früh und nachhaltig betriebliche Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen durch die enge Verzahnung des Studiums mit dem betrieblichen Alltag und die Einbindung in bestehende betriebliche Projektteams im Rahmen der Praxisphasen. Problemlösungskompetenzen, vor allem in der Zusammenarbeit in diversen Teams, sowie die direkte Verbindung von theoretisch erworbenen Kenntnissen und praktischer Anwendung werden in dieser Studiengangsform gestärkt.
- (4) Die Studierenden des Studiengangs erwerben nachfolgende Qualifikationen:
 - Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Bearbeitung komplexer Probleme und bei der Analyse und Bewertung großer Datenbestände einzusetzen. Sie sind in der Lage, die genannten Prozesse zu bewerten und vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Expertise einen Beitrag zur Strategieentwicklung und Entscheidungsfindung zu leisten.
 - Sie verfügen über ein breites Reservoir an Methoden, um große Datenmengen (auch unstrukturierter Art) zu analysieren und aus ihnen zielgruppengerechte Informationen zu extrahieren.
 - Sie beherrschen alle wesentlichen Informationstechnologien und Methoden, die in Zusammenhang mit der Erzeugung, der Verwaltung und der Auswertung großer Datenmengen stehen.
 - Die Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studienmodells haben für ihre zukünftige Beschäftigung relevante Kompetenzen aus den Bereichen Zeitmanagement, Selbstorganisation, strukturiertes Arbeiten, Kommunikationsstrategien, Teamfähigkeit und Konfliktmanagement in besonderem Maße erworben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M. Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet Informatik oder Mathematik.
- (2) Für das Duale Studienmodell ist ein Studierendenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen notwendig. Kooperationsunternehmen sind Unternehmen, die in einer das Duale Studium betreffenden vertraglichen Verbindung mit der Hochschule Darmstadt stehen. Der Studierendenvertrag ist zur Immatrikulation oder beim Antrag auf Wechsel in das Duale Studienmodell vorzulegen.
- (3) Die Abschlüsse der Studiengänge Angewandte Mathematik und Informatik der Hochschule Darmstadt oder vergleichbare Abschlüsse gelten als einschlägig. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bewerberinnen und Bewerber mit nicht unmittelbar vergleichbaren Abschlüssen können mit Auflagen zugelassen werden, die bis zum Ende des zweiten Studiensemesters zu erfüllen sind. Andernfalls können keine weiteren Prüfungen abgelegt werden.
- (4) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,5 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die die Gesamtnote 2,5 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote 2,9 oder besser abgeschlossen haben, können aufgrund einer Einzelfallprüfung (Eignungsfeststellung) zugelassen werden. Förderliche Aspekte sind dabei beispielsweise der Studienabschluss in der Regelstudienzeit und Auslandsaufenthalte.
- (5) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule im Umfang von 46 CP, die Masterarbeit mit Kolloquium in einem Umfang von 30 CP sowie Wahlpflichtmodule (siehe § 9) im Umfang von mindestens 39 CP, sowie ein Hauptseminar im Umfang von 5 CP. Studierende im Dualen Studienmodell führen die Masterarbeit in ihrem jeweiligen Kooperationsunternehmen durch.
- (2) Im ersten Semester ist ein Synchronisationsmodul zum Erwerb der jeweils komplementären Kompetenzen zu absolvieren. Die Zuordnung zum Synchronisationsmodul „Informatik“ oder „Mathematik“ erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im dritten Semester wird ein anspruchsvolles Praxisprojekt (14 CP) durchgeführt (s. § 10), das Studierende des Dualen Studienmodells in ihrem jeweiligen Kooperationsunternehmen durchführen.
- (3) Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sowie das Regelstudienprogramm sind in den Anlagen 1, 2 und 5 festgelegt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 1., 2. und 3. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 39 CP. Hiervon sind 10 CP aus Katalog DS-M, 24 CP aus Katalog DS-I und 5 CP aus Katalog M-I zu wählen.
- (2) Die Kataloge DS-M bzw. DS-I enthalten jeweils Veranstaltungen aus den Bereichen Mathematik bzw. Informatik mit Data Science spezifischer Ausrichtung. Katalog M-I umfasst die Veranstaltungen der Kataloge DS-M und DS-I sowie zusätzlich Veranstaltungen aus beiden Fachrichtungen ohne speziellen Fokus auf das Gebiet Data Science (siehe Anlage 2).
- (3) Allgemeine Regelungen finden sich in § 5 und § 9 ABPO.

§ 10 Praxismodul

- (1) Im Studienprogramm gibt es ein Praxisprojekt, das im dritten Semester vorgesehen ist und einen Umfang von 14 CP hat.
- (2) In der Studiengangsform Duales Studienmodell muss das Praxisprojekt in dem Kooperationsunternehmen absolviert werden, mit dem die/der Studierende einen Studierendenvertrag abgeschlossen hat. Das Praxisprojekt muss mindestens 12 Wochen vor Beginn des Semesters, in dem es durchgeführt werden soll, beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden. In der Anmeldung muss ein qualifizierter Fachbetreuer aus dem Kooperationsunternehmen benannt und das Thema des Projekts hinreichend beschrieben werden. Über die Zulassung des Themas des Praxisprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss spätestens 30 Tage vor Projektbeginn auf Grundlage der jeweils gültigen Modulbeschreibung (siehe Anlage 5).
- (3) In der Studiengangsform Allgemeiner Master soll dieses Praxisprojekt vorzugsweise in Kooperation mit einem Unternehmen an der Hochschule Darmstadt durchgeführt werden.
- (4) Weitere Details sind der Modulbeschreibung des Praxisprojektes (Anl. 5) zu entnehmen. Allgemeine Regelungen finden sich in § 7 ABPO.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Wiederholungsprüfungen erfolgen in den Fristen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (siehe § 11 Abs. 2) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens zwei Tage (bei mündlichen Prüfungen sieben Tage) vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützenden technischen Verfahren zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul. Es besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium. Für die Bewertung wird auf § 23 Abs. 8 ABPO verwiesen.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Data Science selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Im Dualen Studienmodell wird die Masterarbeit im Kooperationsunternehmen durchgeführt, mit dem der Studierende einen Studierendenvertrag abgeschlossen hat.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit sind eine Anmeldung und die Zulassung erforderlich. Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 75 CP.

- (4) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen im Sekretariat eines beteiligten Fachbereichs abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Noten hochschulöffentlich, sofern dem keine Geheimhaltungsvereinbarungen entgegenstehen. Es beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Masterarbeit von 30 Minuten und dauert insgesamt 45 Minuten.
- (7) Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium ist der erfolgreiche Abschluss aller zum Studienabschluss erforderlichen Module mit Ausnahme des Mastermoduls.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiengangs ist das Synchronisationsmodul von zentraler Bedeutung. Daher setzen einige Veranstaltungen voraus, dass dieses Modul erfolgreich absolviert wurde (Details siehe Anl. 5 Modulhandbuch).
- (2) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden auf Deutsch ausgestellt. Die Teilnahme am Dualen Studienmodell wird separat zertifiziert.
- (3) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist (s. § 15 Abs. 6 ABPO).
- (4) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung wird die Bestimmung der Gesamtnote des Moduls in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss kann die Berufsbezeichnung "Data Scientist" geführt werden.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Data Science an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2026 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Die Verlängerung der Übergangsfrist beruht auf der der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoC-2-Pandemie im Hochschulbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 12.02.2021, gültig ab 27.02.2021 (GVBl. 2021, S. 130 ff) in der Fassung vom 09.12.2021 (GVBl. 2021, S. 835). Dies gilt auch für beurlaubte Studierende, da entsprechende Präsidiumsbeschlüsse gefasst wurden. Sofern die Verordnung bezüglich der Regelstudienzeit über das Sommersemester 2022 hinaus verlängert wird, ist dies zu beachten.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Darmstadt, den 12.12.2023

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Julia Kallrath

Dekanin (Fachbereich MN)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Semester	Modul bzw. Art des Moduls	Typ	SWS	CP
1. Semester				
	Synchronisationsmodul	P	10	12
	Datenschutz und ethische Aspekte von Big Data	P	4	5
	1 Modul aus dem Katalog DS-M	WP	4	5
	1 Modul aus dem Katalog DS-I	WP	4	6
	<i>Summe</i>		22	28
2. Semester				
	Multivariate Statistik	P	4	5
	Machine Learning 1	P	4	5
	1 Modul aus dem Katalog DS-M	WP	4	5
	3 Module aus dem Katalog DS-I	WP	12	18
	<i>Summe</i>		24	33
3. Semester				
	Praxisprojekt	P	6	14
	Projektmanagement und Kommunikation	P	4	5
	Hauptseminar	P	2	5
	1 Modul aus dem Katalog M-I	WP	4	5
	<i>Summe</i>		16	29
4. Semester				
	Mastermodul	P		30
	<i>Summe</i>			30

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

- (1) Die Kataloge DS-M bzw. DS-I (siehe § 9) enthalten jeweils Veranstaltungen aus den Bereichen Mathematik bzw. Informatik mit Data Science spezifischer Ausrichtung. Katalog M-I umfasst die Veranstaltungen der Kataloge DS-M und DS-I sowie zusätzlich Veranstaltungen aus beiden Fachrichtungen ohne speziellen Fokus auf das Gebiet Data Science.
- (2) Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (3) Die Fachbereichsräte des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften und des Fachbereichs Informatik können die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (4) Die den Studiengang betreibenden Fachbereiche sind nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (5) Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Wahlpflichtmodule DS-M

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
M02	Computerintensive Methoden (Computational Statistics)	2+2	5
M04	Explorative Datenanalyse und Visualisierung	2+2	5
M05	Gemischt-ganzzahlige Optimierung	2+2	5
M01	Machine Learning 2	2+2	5
M03	Nichtlineare und nichtparametrische Modelle	2+2	5
M06	Zeitreihenanalyse	2+2	5

Wahlpflichtmodule DS-I

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
I017	Aktuelle Datenbanktechnologien	3+1	6
I01	Algorithmik	3+1	6
I04	Approximationsalgorithmen	3+1	6
I05	Architektur von Datenbanksystemen	2+2	6
I010	Big Data Analytics	3+1	6
I06	Big Data Technologien	2+2	6
I018	Biometric Systems	2+2	6
I08	Business Intelligence	3+1	6
I019	Computer Vision	2+2	6
I020	Datenvorverarbeitung und Feature Engineering	3+1	6
I012	High Performance Computing	2+2	6
I014	IoT Technologie	2+1+1	6
I021	Natural Language Processing	2+2	6
I016	Text- und Web-Mining	2+2	6
I03	Grundlagen und Implementierung moderner neuronaler Netzarchitekturen	2+2	6

Wahlpflichtmodule M – I

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
MI01	Vertiefende Forschungs- und Entwicklungsarbeit		5

Wahlpflichtmodule M – I (M-Teil)

Nr.	Name des Moduls / Teilmoduls ¹⁾	SWS ²⁾	CP ³⁾
MI25	Advanced Asset Pricing	4	5
MI27	Anwendungsbezogene Warteschlangentheorie	4	5
MI21	Ausgewählte Themen der Finanzmathematik	4	5
MI28	Corporate Finance und Controlling	4	5
MI07	Derivate	4 (3+1)	5
MI29	Dynamische Systeme	4 (2+2)	5
MI30	Ereigniszeit- und Lebensdauermodelle	4 (2+2)	5
MI31	Finite Methoden	4 (3+1)	5
MI32	Finite Methoden und Anwendungen	4 (3+1)	5
MI04	Fortgeschrittene Methoden der Personenversicherung	4	5
MI33	Fortgeschrittene Methoden der stochastischen Simulation	4	5
MI34	Fortgeschrittene Methoden des Operation Research	4	5
MI35	Funktionalanalysis	4	5
MI36	Inverse Probleme	4	5
MI01	Maß- und Integrationstheorie	4 (3+1)	5
MI37	Mathematische Methoden der Festigkeitslehre	4 (3+1)	5
MI02	Nichtlineare und stochastische Methoden des OR	4	5
MI11	Partielle Differentialgleichungen	4	5
MI38	Projektion und Simulation für Versicherungsverträge	4	5
MI08	Risk Management	4 (3+1)	5
MI23	Schadenversicherungsmathematik 1	4	5
MI24	Schadenversicherungsmathematik 2	4	5
MI09	Spezielle Verfahren und Methoden des Qualitätsmanagements	4 (3+1)	5
MI06	Stochastische Prozesse	4 (3+1)	5

Wahlpflichtmodule M – I (I-Teil)

Für den Fachbereich Informatik ergibt sich die Auflistung aus allen Wahlpflichtmodulen der Kataloge T und AS im Master abzüglich der oben erwähnten Wahlpflichtmodule, die speziell auf Data Science zugeschnitten sind.

- 1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)
- 2) SWS = Semesterwochenstunde
- 3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Anlage 3 Masterzeugnis und –urkunde

Frau/Herr **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat in dem vom Fachbereich **Mathematik und Naturwissenschaften**
und dem Fachbereich **Informatik**

gemeinsam betriebenen Studiengang **Data Science**

(falls zutreffend) in der Studiengangsform **dual**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Synchronisationsmodul	Note (X,X)	(12 CP)
Multivariate Datenanalyse	Note (X,X)	(5 CP)
Machine Learning 1	Note (X,X)	(5 CP)
Praxisprojekt	Note (X,X)	(14 CP)
Projektmanagement und Kommunikation	Note (X,X)	(5 CP)
Hauptseminar	Note (X,X)	(5 CP)
Datenschutz und ethische Aspekte von Big Data	Note (X,X)	(5 CP)

Wahlpflichtmodule

Modul aus dem DS-M Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
Modul aus dem DS-M Katalog	Note (X,X)	(5 CP)
Modul aus dem DS-I Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem DS-I Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem DS-I Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem DS-I Katalog	Note (X,X)	(6 CP)
Modul aus dem M-I Katalog	Note (X,X)	(5 CP)

Masterzeugnis (Muster)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Modulen zusätzliche
Punkte erworben:

Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)
Text	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz Prüfungsausschuss

Leitung Prüfungsamt

Masterzeugnis (Muster)

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Name**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**

bestandenen Masterprüfung
im gemeinsamen Studiengang **Data Science**

des Fachbereichs Mathematik
und Naturwissenschaften und
des Fachbereichs Informatik
der Hochschule Darmstadt

den akademischen Grad **Master of Science**

Kurzform **M. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Die Dekanin

Anlage 4 Weitere Anlagen

Entfällt.

Anlage 5 Modulhandbuch

s. separates Dokument.